

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 129 (1978)  
**Heft:** 10

**Artikel:** Remineszenzen eines alten Gebirgsförsters  
**Autor:** Oechslin, M.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-764384>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.10.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Reminiszenzen eines alten Gebirgsförsters

Von M. Oechslin, Altdorf

Oxf.: 939

### *Vorbemerkung des Redaktors*

*Dr. h. c. Max Oechslin, alt Kantonsoberröster von Uri, feierte am 28. Mai dieses Jahres seinen 85. Geburtstag. Er gehörte noch zu den Schülern Arnold Englers und hat auf den verschiedensten forstlichen Gebieten, namentlich im Aufzorstungs- und Verbauungswesen, Beispielhaftes geleistet. Seine Verdienste erstrecken sich aber auch auf alle Bereiche des Natur- und Heimatschutzes, die Erforschung seiner heimatlichen Alpenwelt und die Förderung der gesamten Gebirgskultur. Unsere Zeitschrift verdankt ihm eine ganze Reihe wertvoller Beiträge aus den verschiedensten Gebieten. Seine «Reminiszenzen» dürfen nicht den Eindruck erwecken, wonach der Blick unseres Jubilars allein rückwärts gerichtet sei. Im Gegenteil! Dr. Max Oechslin nimmt immer noch regen Anteil am forstlichen Geschehen, und wir wünschen ihm, dass es noch lange so bleiben möge!*

---

Als die Aktivdienstzeit der Jahre 1913—1918 uns erfasste, da hatten wir im Verlauf der Soldatenzeitwochen ab und zu kürzeren oder längeren Urlaub, der uns das Studium an der Hochschule oder in der Lehrpraxis weiterführen liess. Dabei ergaben sich auch Erlebnisse, die, dank ihrer Besonderheit, sich fester in unsere Lehrjahre einfügten und wie Marksteine im Leben stehen blieben.

So ergab sich einmal für uns, als wir schon im 3. Kurs des Forststudiums standen, dass sich nur unserer vier Forstkandidaten im Kolleg zusammenfanden, worauf weiland Prof. Dr. Arnold Engler uns bat, sich in seinem Arbeitszimmer an den Tisch zu setzen, damit wir statt einer Waldbauvorlesung ein freies Diskutieren halten könnten. Und er stellte als Gesprächsthema auf: «*Die Forstwirtschaft im Gebirge*».

Aus dieser uns erfreuenden und lehrreichen «Diskussionsvorlesung» ist mir ein von Professor Engler besonders markant geprägter Satz in Erinnerung geblieben, der für mich in meiner vier Jahrzehnte dauernden Gebirgsforstpraxis immer vor Augen stand, denn so fest ward er von unserm hochgeschätzten Waldbaulehrer vorgetragen, als er sagte: «Diskutieren wir über einen Grundsatz, der mir, als in den Bergen der Innerschweiz aufgewachsener

Mann des Waldes im Sinn geblieben ist: Im Gebirge soll man nicht zuerst an den Verkauf von Holz denken, sondern an die Erhaltung und Mehrung des Waldes.»

Es ergab sich ein gar köstliches und intensives Diskutieren über den Gebirgswald als Schutzwald, wobei alle seine Belange als Lieferant von Stamm- und Brennholz, als Regulierer der Gewässer, der Quellen, Bäche und Flüsse, als der Verhinderer von Erdrutschen und Lawinen und weiss was alles erwähnt wurden, wobei mir noch in Erinnerung ist, dass einer meiner Kollegen darauf hinwies, dass der Wald als Erholungsgebiet für die Menschen auch im Bergtal notwendig sei.

Gegen zwei volle Stunden diskutierten wir über die Grundsatzidee des Plenterwaldes, über die Fragen dieser und jener Art und über die gar verschiedenen Auffassungen, wobei Professor Engler gewissermassen den Schlusstrich mit allem Nachdruck zog und das Wort erneut prägte: «Zuerst die gute Erhaltung und Mehrung des Waldes und dann erst die Verwertung des sich ergebenden Holzes zu Geld!»

Wir haben ja alle, die wir an der ETH die Forstabteilung und die damals anschliessende zwei Jahre dauernde Forstpraktikantenzeit unter den Fittichen erfolgreicher und erfahrener Lehrherren erfüllten und anschliessend in den selbständigen Forstdienst unseres Landes gestellt wurden, uns für die Erhaltung und Mehrung unseres Waldes eingesetzt. Dabei fiel mir das Glück zu, im Lande Uri volle vier Jahrzehnte Diener des Bergwaldes und eines geschlossenen Bergtalvolkes zu sein: ein Jahrzehnt lang als Untergebener, drei Jahrzehnte lang als Leiter, wobei mir in vorteilhafter Weise auch die Arbeiten des Meliorationsdienstes zugeteilt wurden, so dass sich ein Verantwortlichsein für Wald- und Alpgebiet ergab, mit allen Nebendingen, die sich aus der Ganzheit einer Gebirgstalschaft ergeben und sich vom Talboden bis hinauf über die Waldgrenze hinaus breiten.

Dabei ergab sich auch die Beachtung der einen Angelegenheit, die beim Diskussionsgespräch vom Sommer 1917 eingehend im Worte lag: die Zusammenarbeit des obern und untern Forstpersonals und sogar mit den Waldarbeitern, die sich im Verlauf der Jahrzehnte meiner Dienstjahre auch mit einer Orientierung der Behördemitglieder der verschiedensten Stufen ergeben durfte. Denn in einem Gebirgstal bleibt der Forstbeamte durchwegs der leitende Waldverwalter für die gesamte Einwohnerschaft des Gebietes, der für sein Revier die ganze Natur in ihrer Tiefe und Weite kennen muss: den Untergrund und Boden, auf dem der Wald steht und wächst, die Flora in ihrer ganzen Fülle, eingeschlossen auch eine Kleinf fauna, die Kräuter und Stauden und eine Vielheit der Bäume und ihr Nebeneinander, die im Lauf von Jahrzehnten und sogar Jahrhunderten gewachsen sind und eine Art Standortsauslese erfuhren: in meiner Talschaft im untersten Teil der Einhänge Weiss-tannen und Buchen und anderes Laubholz, die Föhre an den steilen, dem

Föhn ausgesetzten und meist felsigen Couloirs, darüber der Fichtenwald, gegen die Waldgrenze, besonders im aargranitreichen Oberland, übergehend in Lärchen- und Arvenbestände, die zum im Hochgebirge unabdingbaren und notwendigen Buschwald der Legföhren, Alpenerlen, Weiden und sogar der Alpenrosen überführen, in denen viele Gesteinschlag- und Geröllhalden ausklingen und so zum wertvollen Schutzgebiet für den Schutzwald der Hochbäume werden. — Und wie Grund und Boden den Standort des Waldes und der Gesamtvegetation bilden, so wölbt sich über dem Gebirgswald, von dem hier ja die Rede sein soll, die «Himmelsphäre» mit Sonnenschein, Regen, Schnee und Winden, mit denen die umfassende Lebenswelt des Waldes geschlossen wird.

Und diesem weitgespannten Raum des Waldes muss, wie es sich in der obgenannten Diskussion «am Tisch» in farbiger Art zeigte, des Gebirgsforstmanns erste Beachtung gelten, ehe eine «rentable Holzverwertung zu Geld» ins Blickfeld rückt. — Zugegeben, dass der Geldwert des Waldes eine eminente Rolle spielt und in mancher sogenannten Waldwirtschaft an erster Stelle zu stehen scheint, besonders heute, da die Walderschliessung einen oft geradezu mit dem Nationalstrassenbau vergleichbaren Rahmen gefunden hat und die Holzrüstung eine Mechanisierung erfährt, welche ganz und gar nicht durchwegs als im Wohle des Waldes und im besonderen des Schutzwaldes liegend zu betrachten ist.

In den Waldbannbriefen, die im Urnerland bis ins 14. Jahrhundert zurückreichen, sind ab und zu Bestimmungen zu finden, die, wohl einfacher formuliert, aber doch an Erkenntnisse der Gegenwart, die auf langen, wissenschaftlichen Untersuchungen aufbauen, erinnern. So finden wir zum Beispiel im Bannbrief von Andermatt, der aus dem Jahre 1397 stammt, den Hinweis, dass nichts Grünes oder Dürres widerrechtlich aus dem Wald getragen werden dürfe, da es dem Wald zum Schaden sei. — Es ist beachtenswert, wie in der Anno 1823 zu Altdorf gedruckten allgemeinen Waldordnung der Korporation Uri, die während einer langen Spanne von gegen zehn Jahrhunderten mit dem Staat Uri zwischen der Schöllenen (Göschenen) und dem Urnersee (Sisikon und Seelisberg) identisch war, Gedanken für die Erhaltung des Waldes als Schutzwald der gesamten Talschaft durchtönen — verschiedene Bestimmungen, die Jahrzehnte und mehr zurückgreifen, von Schädigungen wider den guten Waldaufwuchs sprechen, wie zum Beispiel vom Waldstreuegewinnen, der Waldweide und anderen Eingriffen. Die Gesamtheit des Talvolkes hatte aus alter Überlieferung erkannt, dass im Tal nur zu wohnen und zu werken und des guten Verbleibens ist, wenn die gut bewaldeten Hänge den Talboden, dessen Güter, Weiler, Dörfer, Wege und Stege vor Verrüfungen, Steinschlag, Lawinen und Hochwasser schützen.

Sie haben dies alles in ihr Hauptstatut des Tales, das heisst der Staatsverfassung, neben allen wirtschaftlichen, politischen und gerichtlichen Grundsätzen, eingefügt. Derweil wir heute erleben, dass bei der sogenannten Revi-

sionsvorlage der Bundesverfassung gewichtige Fixpunkte weggelassen werden, wohl in der Meinung, diese später in Vollziehungsgesetzen zu verankern, derweil doch schon in der Staatsverfassung gerade solche lebenswichtige Angelegenheiten, welche dem Gesamtzusammenleben des Volkes dienen und von Bedeutung sind, hier unbedingt festgehalten werden müssen. So waren für den Aufbau und die Entwicklung der Forstwirtschaft in der Schweiz bahnbrechend und ebendie Artikel in der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, die unerlässliche Marksteine setzten, die wohl durch Teilgesetze in der Folge noch eine präzisere und sogar eine ergänzende Anpassung an die laufende Gegenwart erfuhren, wobei aber der in der Verfassung festgehaltene Grundsatz nie verlassen werden durfte. So allein ergab sich vor allem, was in der Verfassung von 1874 bis heute Geltung hatte und nützliche Beachtung fand, der Artikel 24: «Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei». Betreffend die Letztere ergab sich in der Folge das besonders geschaffene «Bundesgesetz über die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei» von 1897, in welchem die für unser Land gewichtigen Artikel, wie die Artikel 1—3, geprägt wurden, welche aus alter Erfahrung heraus, noch Verschärfungen erfuhren und unsere Waldungen des Gebirges, ob im öffentlichen oder privaten Besitz stehend, zu Schutzwäldern erklärten, deren uneingeschränkte Pflege und Erhaltung zum Nutzen der Gesamtheit des Landes und Volkes erfolgen muss und deren Sinn und Zweck nicht geschmälert werden darf.

Das war verfassungsmässig gegenüber der Einwohnerschaft und den Waldbesitzern jeder Art gesetzte Pflicht und Aufgabe, die Anno 1874 eindeutig verankert worden ist. Und nun lesen wir im Revisionsentwurf, der den Ständen und dem Volk zur Diskussion unterbreitet wird, von diesen Grundforderungen betreffend Gewässer und Wald nichts mehr. Was in einzelnen Kapiteln und Artikeln, wie zum Beispiel betreffend Grundrechte I/2, Zeile 5, I/30, Zeilen a und c betreffend Eigentumspolitik und I/31, Zeilen d und h in Sachen Wirtschaftspolitik (Rahmen der Raumordnung und Schutz der Landschaft sowie die Landwirtschaft, die zu schützen und zu entwickeln ist) gesagt wird, kann nicht den eindeutig festgehaltenen Grundsatzartikel 24 der Verfassung von 1874, welcher von der Oberaufsicht des Bundes über Wasserbau- und Forstpolizei spricht, ersetzen, ihm entsprechen und zu Ausführungsgesetzen hinüberleiten. Gerade in solchen gesetzlichen Dingen liebt der Schweizer kurze, eindeutige und zielfest gefasste Grundsatzbestimmungen, wie wir sie aus alten Gesetzen und Vorschriften für den Schutzwald des Gebirges, wo sich diese durch Jahrzehnte und Jahrhunderte festgewachsen haben, und die wir mit guter Erfahrung kennen. Denken wir nur an die eingesessenen alten Regeln des Bannwaldes früherer Jahrhunderte bis zum Schutzwald der Gegenwart, von denen der Dichter den Tell sagen lässt, dass, «wer sie schädige, dem wachse seine Hand heraus zum Grabe»! — Visuell, erfahrungsgemäss haben unsere Alvordern schon manche Weisheit gerade für die

Erhaltung der gesunden Umwelt und der aus den natürlichen Gegebenheiten sich zusammensetzenden Natur beachtet und zur Anwendung gebracht, wie sie lange Jahrzehnte, ja Jahrhunderte später, Wissenschaft und zielbewusste Forscherarbeiten erhärtet haben. Diese wachsende, ja aus dem Beobachten und Überdenken werdende Weisheit. Wenn schon in den Zeiten der Niederschrift der Bannwaldbriefe vom Verbot der Waldweide und der schädlichen Störung des natürlichen Aufwuchses der Gesamtheit des Waldes geschrieben wurde, so entsprang dies dem Sehen und Erleben der Gesamtheit des Waldes und dem Wissen, wie die Vernichtung von einzelnen Gegebenheiten zur Waldzerstörung führt und Schutzkraft des Waldes für Landschaft und Einwohnerschaft in gar vielen Belangen bricht und sogar vernichtet. Die Überlegenden, die Denkenden und die Führenden der Gemeinschaft griffen deshalb ein und gaben die allgemeingültigen Erfahrungswerte aus, kleideten sie in Gesetze und Verordnungen, in einfachen Worten und Sätzen, um sie zum Wohl der gesamten Talschaft einzusetzen. Der Väter Erbe ging auf die Jungen über, die weitere Beobachtungen machten und erkannten, was für die Gemeinschaft zum guten, erfolgreichen Dasein und für die Erhaltung der Gesamtnatur unbedingt notwendig ist.

Die Verstädterung des Unterlandes — und sogar ebener Talgebiete der Bergtäler! — zeigt uns, wohin ein Zuviel an Strassen und Plätzen führt. Und der geradezu unheimlich zunehmende Motorfahrzeugverkehr, wie die Schaffung neuer Kraftwerkzentralen und Industrien, greifen gar verschiedenartig auch in die Bergtäler hinein; man denke auch an die zunehmenden Sportbetriebe (die Sportindustrie!), die mehr und mehr auch durch die Anlagen von Seilbahnen aller Art und den Bau von Skipisten, alles für die sogenannte «Massenerholung», um sich greifen, so muss man erkennen, wie diese Unternehmen alle auch in den Gebirgswald hineingreifen und vor Schutzwaldbezirken keinen Halt machen!

Es ergeben sich hüben und drüben bei den Gemeinden und den Korporationen, welche im öffentlichen Waldbesitz stehen, auch von ausgesprochenen Schutzwäldern, mehr und mehr Begehren, welche wider die Schutzwälder stehen. Auch dürfen die Forderungen von Holzkäufern nicht übersehen werden, welche, da in «Übersee» freies Abholzen zurückgedrängt wird, nun auf eine «bequemere Holzbringung» aus den Gebirgswäldern trachten und vor allem auf «grössere Mengen», und dabei zu übersehen scheinen, dass unsere Gebirgswälder ganz und gar nicht kurzweg «Stammholzzuchtwälder» sind und eine weit grössere Aufgabe als die Holzlieferung zu erfüllen haben: nämlich Schutzwald zu sein! Dieser kann und darf sich nicht kurzweg auf eine Nutzholzzucht konzentrieren, auf eine verhältnismässig kurze Wuchszeit von einigen Jahrzehnten und vielleicht einem Jahrhundert, sondern muss einen Wuchsrhythmus einer viel längeren Zeit beachten. Ein kurzzeitiger Wuchsrhythmus kann im Gebirge nicht zur Anwendung kommen. Und der bequeme Kahlschlag ist nach alter Ordnung und Erfahrung im Hochgebirge schädlich.

Das darf nie übersehen werden, dass die Gebirgswaldwirtschaft in erster Linie der Erhaltung und Mehrung des Schutzwaldes dienen muss. Denn in diesem ergibt sich auch im Gebirge dauernd und gutes Nutzholz.

Die Holznutzung darf und kann im Gebirgswald nie nach Mitteln und Massstäben des Unterlandwaldes gemessen werden, wenn sich auch vereinzelte, kleinere Partien ergeben, die behandelt werden können, ohne wider «die gesetzlich festgelegte Gebirgsforstwirtschaft» zu stehen. — Mechanisierungen können Beachtung finden, dürfen aber im Gebirgswald nie auf Grossflächen zur Anwendung gelangen. Wie auch nicht ein Waldwegbau, der seit einem Jahrhundert erfolgreich dem sichern und wertvollen Holzreisten und Holzschlitten diente. Ein Vordrängen einer motorisierten Holzabfuhr im steilen Gelände der Gebirgswälder führt zu einer Erhöhung der Kosten der Gebirgswaldwirtschaft, auch wenn ein grosser Teil der Waldstrassenkosten durch Subventionen der Gesamtöffentlichkeit gedeckt wird (Bund, Kanton, Gemeinden). Wir erlauben uns sogar zu sagen, dass der Strassenbau, wie er von der Unterland-Holz-Grossindustrie gefordert wird, zuletzt zu Lasten der einfachen Sägereibetriebe der Bergtäler geht, welche Jahrhunderte lang für den Bedarf an Bauholz aller Art besorgt gewesen sind. Lieferungen aus dem Unterland lösen die Frage der Erhaltung der örtlich sesshaften Bergbevölkerung nicht!

Der geneigte Leser möge diese Reminiszenzen eines älteren Gebirgsförsters nicht als überlebt abtun und darüber lächeln. Denn auch wir Forstleute werden älter und alt. Aber unweigerlich ist und bleibt das Wort Professor Arnold Englers zu Recht: Der Gebirgswald ist zu erhalten und zu mehren und nicht in erster Linie durch Verkauf von Holz in Geld umzusetzen!

## Résumé

### Réminiscences d'un vieux forestier de montagne

«En montagne, ce n'est pas à la vente de bois qu'il faut songer en premier lieu, mais à l'entretien et à l'accroissement de la forêt.» Telle une note dominante, cette sentence du professeur Dr. Arnold Engler résonne quand Oechsli mentionne les mises à ban de forêts datant déjà du XIV<sup>e</sup> siècle, ou qu'il émet des jugements critiques sur les tendances dans l'économie forestière actuelle et qu'il donne son point de vue sur la nouvelle constitution fédérale.

Résumé: *Chr. Zahn / R. Beer*